

4. Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2013

— Insoweit wird geltend gemacht, dass keine angemessene Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt worden sei.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Union (ABl. 2006, L 264, S. 13).
- (²) Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2021, L 356, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2022 — Hahn Rechtsanwälte/Kommission

(Rechtssache T-87/22)

(2022/C 165/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hahn Rechtsanwälte PartG mbB (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Künstner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2021) 9326 final vom 7. Dezember 2021 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Keine Ablehnungsgründe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (¹)
 - Die Kommission habe in Bezug auf die Verfahrensbeteiligten des Kartellverfahrens AT.40178 — Fahrzeugemissionen keine schützenswerten geschäftlichen Interessen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dargelegt und keine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen.
 - Die Kommission könne sich nicht auf den Schutz von Untersuchungstätigkeiten stützen, da es sich um eine abgeschlossene Kartelluntersuchung mit rechtskräftiger Entscheidung handele und die Kommission auch keine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen habe.
 - Die Kommission stütze sich auf die allgemeine Vermutung der Nichtoffenlegung, obwohl die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2, erster und/oder dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht vorlägen, was zu einer unzulässigen Verkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnis des Einsichtsrechts führe.
2. Zweiter Klagegrund: Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001
 - Die Kommission habe zu Unrecht das überwiegende öffentliche Interesse im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht bejaht.
 - Die Verletzung der Gemeinwohlüter sei im vorliegenden Fall evident, weil die kartellrechtswidrigen Absprachen auch die Abschaltvorrichtungen der PKW betrafen und überhöhte Stickoxid-Ausstöße sich nachteilig auf Gemeinwohlüter Gesundheit, die Umwelt und das Klima auswirkten.

- Nach den Erkenntnissen der European Environment Agency (EEA) stürben allein in Deutschland jährlich etwa 12 800 Menschen an der Luftbelastung durch NO₂.
- 3. Dritter Klagegrund: Fehlende konkrete Prüfung eines teilweisen Zugangs gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001
 - Die Kommission habe nicht hinreichend konkret geprüft, ob hilfsweise teilweiser Zugang zu den Akten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewähren sei.
 - Eine Prüfung, ob gegebenenfalls eine die Klägerin weniger beschränkende Maßnahme betreffend das Zugangsrecht möglich sei, habe nicht stattgefunden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — OG u. a./Kommission

(Rechtssache T-101/22)

(2022/C 165/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: OG, OH, OI und OJ (vertreten durch Rechtsanwalt D. Gómez Fernández)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 (¹) der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 (²) des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfbizertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfserie bescheinigen, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften und gegen Art. 290 Abs. 1 AEUV
 - In diesem Zusammenhang wird die Überschreitung der vom Europäischen Parlament durch Art. 12 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2021/953 vorgenommenen Befugnisübertragung mit der Begründung geltend gemacht, dass die wesentlichen Aspekte des Ermächtigungsakts missachtet würden und jedenfalls der durch den Basisrechtsakt festgelegte normative Rahmen nicht eingehalten werde, da Änderungen im Fall wissenschaftlicher Fortschritte bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie nicht erforderlich seien.
2. Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften und gegen Art. 290 Abs. 1 AEUV
 - In diesem Zusammenhang wird die Überschreitung der vom Europäischen Parlament durch Art. 13 und Art. 5 Abs. 4 der Verordnung 2021/953 vorgenommenen Befugnisübertragung geltend gemacht. Es seien wesentliche Formvorschriften verletzt worden, weil das Dringlichkeitsverfahren durchgeführt worden sei, ohne dass die entsprechenden besonderen Voraussetzungen erfüllt gewesen wären, nämlich das Hervorkommen neuer wissenschaftlicher Daten und das Vorliegen zwingender Gründe der Dringlichkeit.
3. Verstoß gegen das in Art. 21 AEUV verankerte Grundrecht auf Freizügigkeit, Art. 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 27 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.